

Gemeindegesez über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz)

In der Landschaftsabstimmung vom 18. Dezember 2005 angenommen
(Stand am 12. August 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Zweck
- ¹ Die Gemeinde Davos¹ erhebt eine Kur-, Sport- und Verkehrstaxe in der Form einer umfassenden Gästetaxe.
- ² Die Gästetaxengelder sind ausschliesslich zur Hebung und Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Davos bestimmt. Sie sind im Interesse der Gäste zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen (Kultur und Sport) zu verwenden.
- ³ Die Gästetaxengelder dürfen nicht für Werbung und für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

- Gleichstellung der Geschlechter
- Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

- Begriffe
- ¹ Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Davos übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- ² Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ³ Vermittler im Sinne dieses Gesetzes sind Personen und Organisationen, über die taxpflichtige Unterkünfte gebucht werden können, ohne dass sie dabei Partei des Beherbergungsvertrages werden, insbesondere auch Betreiber von digitalen Online-Plattformen.²
- ⁴ Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gebiet der Gemeinde Davos³ (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Pensionen, Gaststätten, Ferienhäusern und Ferienwohnungen (Parahotellerie), Kliniken, Gruppenunterkünften jeglicher Art, aber auch Wohnwagen, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in Davos nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.
- ⁵ Grundeigentum in Davos befreit nicht von der Gästetaxenpflicht.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 5. Juni 2025 (die bisherigen Abs. 3 und 4 bleiben unverändert und werden zu Abs. 4 und 5 unnummeriert); in Kraft getreten am 12. August 2025; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 12. August 2025 genehmigt.

³ Siehe DRB 10, FN 1

II. Taxpflicht

	Art. 4
Taxpflichtige Personen	Die Gästetaxe wird von jedem in Davos übernachtenden Gast erhoben.
	Art. 5
Befreiung	<p>¹ Von der Entrichtung der gesetzlichen Taxen sind befreit:</p> <p>a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;</p> <p>b) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in Davos unbeschränkt steuerpflichtig sind;</p> <p>c) Personen, die in Davos ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen und bei der Einwohnerkontrolle Davos gemeldet sind (Wochen-aufenthalter);</p> <p>d) Schüler, die in Davos domizilierte öffentliche oder private Schulen besuchen;</p> <p>e) Personen, die sich in Ausübung amtlicher wie militärischer oder polizeilicher Funktionen in Davos aufhalten.</p> <p>² Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann in besonderen Fällen auf vorgängiges Gesuch hin (Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien.¹</p>
	Art. 6
Gegenstand der Taxpflicht	Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des Gastes in den taxpflichtigen Unterkünften gemäss Art. 3 Abs. 3 vorstehend erhoben.
	Art. 7
Taxansätze	¹ Die Taxansätze werden in einem Tarifblatt zum Gästetaxengesetz ² aufgeführt.
a) Grundsatz	² Die Wintertaxe wird vom 1. Dezember bis am 30. April, die Sommertaxe vom 1. Mai bis am 30. November erhoben.
	³ Die Taxen werden vom Grossen Landrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums festgelegt.
	Art. 8 ³
b) Kategorien	Für die folgenden Arten von Unterkünften und Gästen gelten differenzierte Tarife; nicht erwähnte Unterkunftsarten werden sinngemäss der zutreffendsten Art zugeteilt:
	a) Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime und abgelegene Berghütten. Für Campingplätze und bewilligte temporäre Stellplätze sowie Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben gilt der ordentliche Tarif;
	b) Kliniken;

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

² DRB 23.01

³ Geändert gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 2. Juni 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. November 2022 genehmigt.

c) Teilnehmer von organisierten Gruppenreisen im Sommer.

Art. 9

Pauschalierung
a) Grundsatz

¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von taxpflichtigen Unterkünften sind verpflichtet, die Gästetaxen für sich und ihre Familie unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

² Eigentümer von Aparthotel-Wohnungen, welche für ihren Aufenthalt wie Hotelgäste einchecken, entrichten die ordentliche Taxe.

³ Der Jahresbetrag für die Pauschale wird zurückerstattet bzw. mit der folgenden Periode verrechnet, wenn der Taxpflichtige den Nachweis erbringt, dass er und seine Familienangehörigen während des Erhebungszeitraums ausserstande waren, ihre Ferienunterkunft zu benutzen.

Art. 10

b) Anwendung

¹ Die obligatorische Pauschale gilt ausschliesslich für das bezeichnete Ferienobjekt. Sie ist abhängig von der Anzahl Betten und Wohnräume des Objekts und wird für Eigentümer sowie Dauermieter angewendet, deren Mietverhältnisse länger als 3 Monate dauern.

² Zur Familie gehören Ehegatte oder Konkubinatspartner, die wirtschaftlich vom Taxpflichtigen abhängigen Kinder und die in seinem Haushalt lebenden Personen.

³ Taxpflichtige, welche die obligatorische Pauschale zu entrichten haben, können für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichten.

III. Aufteilung der Gästetaxen

Art. 11¹

Grundsatz

¹ Die Erträge der Gästetaxen werden wie folgt aufgeteilt:

a) als Kurtaxe werden 58 % ausgeschieden;

b) als Verkehrstaxe werden 15 % ausgeschieden.

² Weiter wird folgende Aufteilung vorgenommen, wobei die den festgelegten Maximalbetrag überschreitenden Erträge der Kurtaxe zugewiesen werden:

c) als Sporttaxe werden 23 % bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 2'300'000.– ausgeschieden;

d) als Beitrag für den Ausgleichsfonds werden 4 % bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 400'000.– ausgeschieden.

Art. 12

Kurtaxe

Der Anteil der Kurtaxe ist gemäss den Grundsätzen dieses Gesetzes zu verwenden, soweit dafür nicht die nachfolgenden Spezialregelungen greifen.

¹ Geändert gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 7. Juli 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. Januar 2022; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. November 2022 genehmigt.

- Art. 13
- Sporttaxe ¹ Der Anteil der Sporttaxe ist speziell für die Unterstützung und Förderung sportlicher Veranstaltungen, für den Ausbau und die Instandhaltung von Sportanlagen und anderer, den Ferien- und Sportgästen dienender Einrichtungen zu verwenden.
- ² Das Vermögen der mit der Sporttaxe alimentierten, nachfolgend erwähnten Fonds wird auf den Betrag von je Fr. 1'000'000.– begrenzt:
- a) Sportfonds¹;
 - b) Reservefonds²;
 - c) Anlagefonds³.
- ³ Wenn dieser Betrag überschritten wird, werden die Einlagen ausgesetzt, bis das Fondsvermögen wieder unter der Begrenzung liegt.

- Art. 14
- Verkehrstaxe Der Anteil der Verkehrstaxe wird dafür verwendet, dass jeder in Davos übernachtende und gästetaxenpflichtige Gast die öffentlichen Verkehrsmittel für die Zeit seines Aufenthaltes im Rahmen der Tarifbestimmungen für den VBD⁴ benutzen kann.

- Art. 15
- Ausgleichsfonds ¹ Der dem Ausgleichsfonds zugewiesene Anteil der Gästetaxe wird für die teilweise oder gänzliche Finanzierung des Aufenthaltes von Teilnehmern, Funktionären und Offiziellen sportlicher und kultureller Veranstaltungen in Davos, die im Interesse des Gastes stehen, verwendet.
- ² Das Fondsvermögen wird auf den Betrag von Fr. 1'000'000.– begrenzt. Wenn dieser Betrag überschritten wird, werden die Einlagen ausgesetzt, bis das Fondsvermögen wieder unter der Begrenzung liegt.
- ³ Der Verwaltungsrat von Davos Destinations-Organisation⁵ beschliesst über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds.

IV. Einzug

- Art. 16
- Meldepflicht und Einzug der Taxe
a) Grundsatz ¹ Jeder Beherberger oder die von ihm beauftragten Personen ist bzw. sind verpflichtet, die Ankunft ihrer Gäste innert 24 Stunden mit dem amtlichen Formular und deren Abreise umgehend bei Davos Destinations-Organisation⁶ zu melden.
- ² Der Beherberger besorgt den Einzug und die Weiterleitung der Gästetaxe von sämtlichen taxpflichtigen Personen selbst oder über die von ihm beauftragten Personen. Er hat eine genaue Kontrolle über die Taxgelder zu führen. Er haftet solidarisch mit dem Gast für die Gästetaxe.

¹ DRB 24; Art. 6 ff.

² DRB 24; Art. 12 ff.

³ DRB 24; Art. 13 ff.

⁴ DRB 55, DRB 55.1

⁵ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

⁶ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

- Art. 17
- b) Dauermieter ¹ Wer eine Unterkunft einem auswärtigen Mieter länger als drei Monate fest vermietet, ist verpflichtet, Davos Destinations-Organisation¹ Namen und Adresse des Mieters mitzuteilen.
- ² Davos Destinations-Organisation² rechnen in diesem Fall die pauschalierten Gästetaxen³ direkt mit dem Mieter ab.
- Art. 17a⁴
- c) Vermittler Jeder Vermittler einer Unterkunft ist verpflichtet, bei den Buchungsmöglichkeiten, Inseraten und anderen Werbemassnahmen für den betroffenen Wohnraum, insbesondere im Internet, die über die Davos Destinations-Organisation vergebene Registrierungsnummer (Objektnummer) oder die vollständige Adresse des Objekts (Strasse, Hausnummer, Ort) aufzuführen und die eindeutige Identifizierung des Beherbergers sicherzustellen.
- Art. 18
- Gästekarte ¹ Der abgabepflichtige Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, welche auch personalisiert ausgestaltet werden kann.
- ² Der Beherberger ist zur Abgabe der Gästekarte unter Angabe seiner Adresse verpflichtet.
- ³ Die Gästekarte gilt auch als Fahrausweis für den VBD.⁵
- Art. 19
- Fälligkeit der Taxen ¹ Die durch die Beherberger eingezogenen Taxen werden am Tage der Abreise der taxpflichtigen Personen fällig.
- ² Gemäss Art. 9 pauschalierte Taxen werden im Voraus mit Beginn der Rechnungsperiode fällig.
- Art. 20
- Kontrolle ¹ Davos Destinations-Organisation⁶ ist berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen.
- ² Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen. Ihnen ist in angemessenem Rahmen Zutritt zu den Unterkunftsäumlichkeiten zu gewähren.
- Art. 21
- Veranlagung nach Ermessen Davos Destinations-Organisation⁷ kann die Gästetaxe nach Ermessen veranlagern, wenn der Abgabepflichtige seinen Pflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht nachkommt.

¹ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

² Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

³ Siehe Art. 9ff. vorstehend

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 5. Juni 2025; in Kraft getreten am 12. August 2025 von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 12. August 2025 genehmigt.

⁵ DRB 55, DRB 55.1

⁶ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

⁷ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

Erhebung der Gästetaxe	Art. 22
	¹ Nach Eintritt der Fälligkeit gemäss Art. 19 stellt Davos Destinations-Organisation ¹ die geschuldeten Taxen in Rechnung.
	² Wenn der Taxpflichtige Einsprache erhebt, setzt der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung die geschuldete Taxe durch Entscheid fest. ²
	³ Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. ³

V. Schlussbestimmungen

Subsidiäres Recht	Art. 23
	Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Rechtsmittel	Art. 24 ⁴
	Beschwerden über die Anwendung dieses Gesetzes oder Einsprachen sind an den Leiter der kommunalen Finanzverwaltung zu richten.

Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise	Art. 25
	¹ Der Grosse Landrat kann die Taxen (Art. 7 bis 10) bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 % an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Index vom Dezember 2005 = 100 Punkte (aktuelle Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte).
	² Eine solche Taxanpassung erfolgt mindestens 6 Monate vor ihrer Inkraftsetzung.

Vollzug	Art. 26
	¹ Davos Destinations-Organisation ⁵ wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
	² Davos Destinations-Organisation ⁶ zieht die Gästetaxen ein, verwaltet und verwendet deren Ertrag im Sinne der Art. 1 sowie 11 bis 15.
	³ Die Gemeinde kontrolliert Davos Destinations-Organisation ⁷ hinsichtlich Einzug, Verwaltung und Verwendung der Gästetaxen. Die jährliche Abrechnung ist durch die Geschäftsprüfungskommission zu überprüfen, die dem Grossen Landrat hierüber Bericht erstattet.

¹ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

² Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 5. Juni 2025; in Kraft getreten am 12. August 2025 von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 12. August 2025 genehmigt.

³ Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

⁴ Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

⁵ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

⁶ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

⁷ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

	Art. 27
Straf-bestimmungen	<p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 10'000.– bestraft.¹</p> <p>² Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die Behörde an den Höchstbetrag nicht gebunden.²</p> <p>³ Hinterzogene Gästetaxen sind zudem nachzuzahlen.</p>
	Art. 28
Gebühren und Zinsen	Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos ³ finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.
	Art. 29 ⁴
Vollstreckbarkeit	Entscheide der Gemeinde sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.
	Art. 30
Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts	Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gemeindegesetz ⁵ .
	Art. 31
Ausführungsbestimmungen	<p>¹ Der Kleine Landrat kann im Benehmen mit der für den Vollzug zuständige Stelle Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere zu:</p> <p>a) Art und Einreichung der amtlichen Formulare inkl. Fristen dafür;</p> <p>b) Vorschriften über die Arten, die Ausstellung und die Kontrolle der Gästekarten.</p> <p>² Er kann dafür auch elektronische Verfahren und Karten einführen.</p>
	Art. 31a ⁶
Ordnungsbussen	<p>¹ In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Kleine Landrat⁷ einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif⁸ ausgestalten.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005⁹.</p>

¹ Fassung von Abs. 1 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

² Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

³ DRB 22

⁴ Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

⁵ Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

⁶ Eingefügt gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

⁷ Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

⁸ DRB 31.1

⁹ DRB 31

Art. 32

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Kur- und Sporttaxengesetz der Landschaft Davos vom 4. Dezember 1988 und das dazugehörige Tarifblatt werden aufgehoben.

Art. 33

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.¹

² Es tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

¹ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt